

Kolumbariumsordnung

der Evang.-Luth. Kirchenstiftung Schwabach – St. Martin

beschlossen am 25. Oktober 2017

§ 1

Bezeichnung und Zweck des Kolumbariums

- (1) Das Kolumbarium der Stadtkirche St. Johannes und St. Martin steht im Eigentum und der Verwaltung der Evang.-Luth. Kirchenstiftung Schwabach – St. Martin (= Kolumbariumsträger). Es befindet sich im Erdgeschoss des Turms der Stadtkirche.
- (2) Das Kolumbarium ist eine kirchliche Einrichtung und dient der Beisetzung von Verstorbenen, für die ein Nutzungsrecht an einer Urnenkammer erworben wurde.

§ 2

Nutzungsberechtigte

- (1) Beigesetzt werden kann, wer zum Zeitpunkt des Todes Mitglied einer Kirche war, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland (ACK) angehört.
- (2) Über Ausnahmen entscheidet der Kolumbariumsträger.

§ 3

Verwaltung des Kolumbariums

- (1) Die Verwaltung und Aufsicht über das Kolumbarium führt der Kirchenvorstand. Er kann die laufenden Verwaltungsgeschäfte einem beschließenden Ausschuss übertragen, der sich der Kolumbariumsverwaltung bedienen kann.
- (2) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden werden hierdurch nicht berührt.
- (3) Im Zusammenhang mit allen Tätigkeiten der Kolumbariumsverwaltung dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt werden.

Eine Datenübermittlung an sonstige Stellen und Personen ist zulässig, wenn:

- a) es zur Erfüllung des Kolumbariumszweckes erforderlich ist,
- b) die Datenempfänger der Stellen oder Personen ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu vermittelnden Daten glaubhaft darlegen und die betroffenen Personen kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlungen haben.

§ 4

Verhalten im Kolumbarium

- (1) Jeder hat sich im Raum des Kolumbariums und der Kirche der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Personals sind zu befolgen.

- (2) Das Kolumbarium ist entsprechend der Öffnungszeiten der Stadtkirche für Besucherinnen und Besucher zugänglich sowie gegebenenfalls nach Absprache mit der Kolumbariumsverwaltung.

Durch Gottesdienste, Konzerte und andere Veranstaltungen kann zeitweise die Zugänglichkeit eingeschränkt oder nicht möglich sein.

§ 5

Veranstaltungen von Trauerfeiern

- (1) Die Stadtkirche kann für christliche Trauerfeiern mit anschließender Urnenbeisetzung im Kolumbarium genutzt werden.
- (2) Trauerfeiern mit anschließender Urnenbeisetzung nach dem Ritus einer in der ACK in Deutschland vertretenen Kirche sind möglich.
- (3) Trauerfeiern nach einem anderen Ritus bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des Kolumbariumsträgers.

§ 6

Gewerbliche Arbeiten im Kolumbarium

- (1) Tätig werden können nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Kolumbariumsordnung schriftlich anerkennen.
- (2) Bestatter und Bestatterinnen müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein und sollten eine berufsspezifische Fachprüfung abgelegt haben.
- (3) Der Kolumbariumsträger kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit ihm keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.
- (4) Der Kolumbariumsträger kann die Erlaubnis zur Tätigkeit im Kolumbarium und Kirche davon abhängig machen, dass der Antragsteller einen für die Ausübung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (5) Der Kolumbariumsträger kann Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Kolumbariumsordnung verstoßen, auf Zeit oder Dauer nach vorheriger zweimaliger schriftlicher Abmahnung die Tätigkeit im Kolumbarium durch schriftlichen Bescheid verbieten.
- (6) Gewerbetreibende haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit im Kolumbarium und Kirche verursachen. Bei Beendigung der Arbeiten ist der Arbeitsplatz wieder in einen ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen über die Dauer der Ausführung des jeweiligen Auftrags hinaus nicht im Kolumbarium und Kirche gelagert werden.
- (7) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden Abfälle aus Kolumbarium und Kirche zu entfernen.

§ 7

Durchführung der Anordnungen

- (1) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
- (2) Zuwiderhandelnde können aus dem Kolumbarium und der Kirche verwiesen werden.

§ 8

Anmeldung der Beisetzung

- (1) Die Beisetzung ist bei der Kolumbariumsverwaltung unter Vorlage der Bescheinigungen des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder des Bestattungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde und der Einäscherungsurkunde schriftlich anzumelden. Die Anmeldung der Beisetzung ist durch die antragstellende Person zu unterschreiben. Ist die antragstellende Person nicht nutzungsberechtigt an der Grabstätte, so hat auch die nutzungsberechtigte Person durch Unterschrift ihr Einverständnis zu erklären. Ist die nutzungsberechtigte Person einer Urnenkammer verstorben, so hat die neue nutzungsberechtigte Person durch Unterschrift die Übernahme des Nutzungsrechtes in der Anmeldung schriftlich zu beantragen.
- (2) Wird eine Beisetzung nicht rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen bei der Kolumbariumsverwaltung angemeldet, so ist die Kolumbariumsverwaltung berechtigt, den Beisetzungstermin bis zur Vorlage der erforderlichen Angaben und Unterlagen auszusetzen. Werden die erforderlichen Unterschriften nicht geleistet, können Beisetzungen nicht verlangt werden.

§ 9

Zuweisung der Urnenkammern

Entsprechend der Verfügbarkeit kann das Nutzungsrecht an einer Urnenkammer ausgewählt und erworben werden. Über die Zuweisung entscheidet der Kolumbariumsträger.

§ 10

Verleihung des Nutzungsrechtes

- (1) Mit der Überlassung einer Urnenkammer und der Zahlung der festgesetzten Gebühren wird dem Berechtigten das Recht verliehen, die Urnenkammer nach Maßgabe der Kolumbariumsordnung zu nutzen.
- (2) Über die Verleihung des Nutzungsrechtes wird dem Berechtigten eine Urkunde ausgestellt und mit der Kolumbariumsordnung übergeben.
- (3) Soll die Beisetzung in einer vorhandenen Urnenkammer stattfinden, so ist auf Verlangen der Nachweis der Nutzungsberechtigung zu erbringen.

§ 11

Öffnen und Schließen einer Urnenkammer

- (1) Eine Urnenkammer darf nur von Personen geöffnet und geschlossen werden, die von der Kolumbariumsverwaltung damit beauftragt sind.
- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist wird die Asche auf dem Waldfriedhof in Schwabach beigesetzt.
- (3) Überurnen, die vom Nutzungsberechtigten nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf des Nutzungsrechtes abgeholt werden, werden vom Kolumbariumsträger entsorgt.

§ 12

Ruhezeit

Die Ruhezeit beträgt 10 Jahre.

§ 13 Belegung

Das Kolumbarium verfügt über Urnenkammern für eine Urne bzw. für zwei Urnen.

§ 14 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Die Umbettung von Urnen bedarf der vorherigen Zustimmung des Kolumbariumsträgers. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt sind die Angehörigen. Die Einverständniserklärung der oder des nächsten Angehörigen der oder des Verstorbenen und/oder der Nutzungsberechtigten Person ist beizufügen.
- (4) Umbettungen werden vom Kolumbariumspersonal oder dessen Beauftragten durchgeführt. Der Zeitpunkt der Umbettung wird von der Kolumbariumsverwaltung festgesetzt.
- (5) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (6) Umbettungen aus einer Urnenkammer in eine andere Urnenkammer des Kolumbariums sind nicht zulässig.

§ 15 Registerführung

- (1) Über alle Urnenkammern und Beisetzungen wird ein Register und ein chronologisches Besetzungsverzeichnis geführt.
- (2) Die zeichnerischen Unterlagen (Gesamtplan, Belegungsplan usw.) sind zu aktualisieren.

§ 16 Zuteilung der Urnenkammern

- (1) Nutzungsrechte an Urnenkammern werden unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. Die Urnenkammern bleiben Eigentum des Kolumbariumsträgers. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Ordnung.
- (2) Im Kolumbarium werden Nutzungsrechte vergeben an:
 - (a) Urnenkammern für eine Urne (Einzelkammer)
 - (b) Urnenkammern für zwei Urnen (Doppelkammer)

Die Lage der einzelnen Urnenkammern ergibt sich aus dem Belegungsplan.

- (3) Die Vergabe von Nutzungsrechten wird abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Ordnung.
- (4) Nutzungsberechtigte haben dem Kolumbariumsträger jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist der Kolumbariumsträger nicht ersatzpflichtig.

§ 17 Verlängerung des Nutzungsrechtes

- (1) Das Nutzungsrecht kann gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr jeweils um eine weitere Nutzungszeit verlängert werden. Ein Anspruch auf Verlängerung des Nutzungsrechtes besteht nicht.
- (2) Wird bei späteren Beisetzungen die Nutzungszeit durch die Ruhezeit (§ 12) überschritten, so ist vor der Beisetzung die notwendig gewordene Verlängerung des Nutzungsrechtes mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit zu beantragen.
- (3) Der Berechtigte ist verpflichtet, für eine rechtzeitige Verlängerung zu sorgen.

§ 18 Erlöschen des Nutzungsrechtes

- (1) Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, so erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit.
- (2) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes fällt die Urnenkammer an den Kolumbariumsträger zurück. Dieser kann über sie nach Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Beigesetzten anderweitig verfügen.

§ 19 Rückerwerb

Der Kolumbariumsträger kann im Einzelfall das Nutzungsrecht an einer Grabstätte oder an einzelnen Gräbern auf Antrag des Berechtigten zurücknehmen. Sofern dafür eine Entschädigung gezahlt werden soll, richtet sich diese nach der noch nicht abgelaufenen Nutzungszeit und der Verwendungsmöglichkeit dieser Gräber.

§ 20 Gestaltung der Verschlussplatten

- (1) Die Urnenkammern werden mit vorgegebenen Verschlussplatten verschlossen und einheitlich beschriftet. Die Beschriftung besteht aus dem Vornamen, Namen, Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen. Um ein einheitliches Erscheinungsbild zu gewährleisten, erfolgt die Beschriftung durch einen vom Kolumbariumsträger beauftragten Handwerksmeister nach den Vorgaben des Kolumbariumsträgers.
- (2) Es ist nicht gestattet, die Verschlussplatten zu ändern oder an diesen etwas anzubringen.

§ 21 Ausschmückung

Im Kolumbarium können Einzelblumen nur in den dafür vorgesehenen Blumenstände eingesteckt werden. Das Ablegen oder Befestigen jeglichen weiteren Blumenschmucks (einschließlich Kränzen und Bouquets) ist sowohl im Kolumbarium als auch im übrigen Kirchenraum nicht gestattet. Dennoch abgelegter Blumenschmuck wird umgehend von der Kolumbariumsverwaltung entfernt und entsorgt. Der Kolumbariumsträger behält sich vor, die ihm aufgrund der Entsorgung entstehenden Kosten (Personalaufwand, Entsorgungskosten) den Nutzungsberechtigten in Rechnung zu stellen.

Anlässlich einer Trauerfeier mitgebrachte Kränze, Blumenschmuck etc. sind unmittelbar nach der Trauerfeier mitzunehmen bzw. abzutransportieren.

Vorschriften über die Art der Ausschmückung der Stadtkirche für Trauerfeiern kann sich der Kirchenvorstand vorbehalten.

§ 22
Kolumbariumsgebühren

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige Gebührenordnung maßgebend. Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten.

§ 23
Inkrafttreten

Diese Kolumbariumsordnung tritt nach ihrer aufsichtlichen Genehmigung mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit mit aufsichtlicher Genehmigung ergänzt und abgeändert werden.

Schwabach, den 25. Oktober 2017

Der Kirchenvorstand